

Gestaltungs- und Erhaltungssatzung
für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Lichtenfels

Vom 05. Oktober 2021

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

P R Ä A M B E L

Ziel dieser Satzung ist es, das städtebauliche und baukulturelle Erbe der Altstadt und des Siedlungsgebietes um die Coburger Straße zu schützen und zu pflegen, sowie neue städtebauliche Qualitäten zu fördern und zu unterstützen. Grundlage für die Satzung sind die im Rahmen von vorbereitenden Untersuchungen vorgenommenen Erhebungen und Analysen über das Stadtbild mit seinen einzelnen Gestaltungselementen.

Das Satzungsgebiet ist ein typisches Altstadtquartier mit kleinmaßstäblicher Parzellierung, charakterisiert durch Grundstücke, die sich der Länge nach in das Blockinnere erstrecken und eine schmale Straßenfront aufweisen. Die Stellung der Gebäude ist bis auf wenige Ausnahmen traufständig.

Die Altstadt ist in ihrer historischen Grundstruktur erkenn- und erlebbar, die mittelalterliche Keimzelle ist weitestgehend ablesbar.

Um das räumliche und gestalterische Gefüge der Altstadt sowie der angrenzenden Quartiere zu wahren, müssen alle noch vorhandenen Elemente geschützt und Planungen sorgfältig auf den historischen Untergrund abgestimmt werden. Nur so kann man der geschichtlichen, baukulturellen, künstlerischen, architektonischen und städtebaulichen Bedeutung des Stadtbildes gerecht werden.

Diese Satzung soll dazu beitragen, die Identität der Altstadt zu wahren und in ihrer Entwicklung weiterzutragen. Dabei soll sich eine lebendige Altstadt - so wie dies über Jahrhunderte hinweg auch geschehen ist - gegenüber neuen Technologien aufgeschlossen zeigen und diese moderat zulassen. Die Zulassung derartiger Projekte, wird in dieser Satzung räumlich und verfahrenstechnisch geregelt.

Auf neue funktionale Anforderungen und Techniken (z.B. Barrierefreiheit, Umwelttechnik, Medien) sind im Sinne dieser Satzung geeignete gestalterische Lösungen zu suchen.

Mit der Anwendung dieser Gestaltungssatzung soll auch die Attraktivität der Innenstadt und die Aufenthaltsqualität in den Straßen und Plätze erhöht werden. Als übergeordnetes Ziel soll für Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher ein urbanes und lebendiges Lichtenfels gesichert werden. Hierzu trägt die Atmosphäre der Stadträume, der Charakter der öffentlichen Straßen und der Plätze wesentlich bei.

Zur Schließung von Baulücken oder Ersatzbauten sind die Proportionen und Charakteristika der Stadtgestalt zu wahren, ohne dass dabei historische Nachahmungen angestrebt werden sollen. Kurzfristigen Modetrends soll durch den Ausschluss bestimmter Materialien und Formen begegnet werden, denn der historische Kern einer Stadt ist das bedeutendste Zeugnis ihrer Geschichte.

Letztendlich soll diese Satzung Handlungs- und Rechtssicherheit fördern, den Behördenweg vereinfachen sowie das Bauen erleichtern und beschleunigen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die als Sanierungsgebiet 1 und 2 festgesetzte Zone des Stadtkerns von Lichtenfels, also das Gebiet innerhalb der mittelalterlichen Stadtmauer (historische Altstadt) und die unmittelbar daran angrenzenden Quartiere, sowie das Sanierungsgebiet 3 an der Coburger Straße zwischen Bahnunterführung und Mühlbach. Die exakte Begrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan, der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist. Er ist Bestandteil der Satzung.

(2) Diese Satzung gilt:

1. für die genehmigungspflichtige und verfahrensfreie Errichtung, Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung und Instandhaltung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, sowie die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen nach Art. 55 und 57 Bayerische Bauordnung (BayBO),
2. für den anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Abbruch bzw. die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen nach Art. 57 Bayerische Bauordnung (BayBO),
3. für die Gestaltung der privaten Freiflächen mit Mauern und Einfriedungen.

Höherrangiges Recht wie Planungs- und Baurecht, Denkmalschutz und andere Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt. Grundsätzlich sind sämtliche baulichen Veränderungen mit der Stadt abzustimmen.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Bauliche Anlagen sind nach Anordnung, Dimension, Struktur, Material und Farbe der Außenflächen mit dem Charakter der historischen Altstadt in Einklang zu bringen.

(2) Der Einsatz spiegelnder Materialien, glänzender Oberflächen und greller Farben ist unzulässig (ausgenommen davon sind z.B. die Materialien Glas, Kupfer- und vorbewittertes Titan-Zink-Blech).

(3) Des Weiteren ist der Einsatz historisierender Versatzstücke vorangegangener, bereits abgeschlossener Stilepochen (Spolien) mit der Stadt und dem Denkmalschutz abzustimmen

(4) In der Umgebung von Baudenkmalern müssen bauliche Anlagen so gestaltet sein, dass sie das Erscheinungsbild und die Wirkung der Denkmäler nicht beeinträchtigen.

(5) Die proportionale Gliederung von Gebäuden muss sich der Maßstäblichkeit der historischen Altstadt anpassen.

(6) Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraums ist bei allen Um- und Neubauten die vorhandene Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite und über die gesamte Fassadenhöhe einzuhalten.

(7) Vorherrschende Firstrichtungen sind aufzunehmen.

(8) Bei Neubebauung ist der auf der historischen Parzellenstruktur beruhende Einzelhauscharakter zu bewahren.

(9) Notwendige Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren und sich in die umgebende Substanz einfügen.

(10) Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.

(11) Gebäude mit von der historischen Regel abweichenden Baustilen sind entsprechend ihrer stilprägenden Besonderheiten zu behandeln bzw. stilgerecht zu verbessern.

§ 3 Dächer, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

(1) Der einheitliche, aus der historischen Entwicklung überlieferte Gesamteindruck der Dachlandschaft soll in Form und Farbton erhalten werden. Neubauten und Umbauten sollen sich in diesen Gesamteindruck einfügen und mit einer sensiblen Lösung auf die heutigen Anforderungen reagieren. Die vorherrschenden Dachformen und Firstrichtungen sollen eingehalten werden.

(2) Dachaufbauten mit senkrecht stehenden Fensterflächen dürfen als Einzelgauben ausgeführt werden. Die Gesamtbreite der Gauben je Dachfläche darf bei Neu- und Ersatzbauten bis 1/3 der darunterliegenden Gebäudewand betragen. Bei bestehenden Gebäuden darf die Gesamtbreite der Gauben je Dachfläche die Breite der Fenster der darunterliegenden Geschosse nicht überschreiten. Dachgauben sollten vom Giebel einen Mindestabstand von 1,25 m haben. Die Eindeckung der Gauben ist der Dachdeckung anzupassen. Die Anordnung von Zwerchhäusern darf nur an städtebaulich oder gestalterisch begründeten Stellen erfolgen.

(3) Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Ausnahmen können an

Gebäuderückseiten zugelassen werden, wenn dadurch der geschlossene Charakter der Dachfläche nicht beeinträchtigt wird und die Dacheinschnitte vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

(4) Dachliegefenster sind nur zulässig, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

(5) Die Dacheindeckung ist in Form und Farbe auf den Bestand abzustimmen. Zugelassen sind rote, rotbraune bzw. anthrazitfarbene Tonziegel, ortstypisch sind Biberschwanz- und Falzziegel. Glänzend engobiierte Ziegel und Betonsteine sind nicht zugelassen.

(6) Dachneigungen sollen nicht kleiner als 45° sein. Bei Änderungen bzw. Ergänzungen an bestehenden Gebäuden im Ensemble ist die historische Dachneigung wieder aufzunehmen. Abweichungen bei Neubauten sind nur in begründeten Fällen zulässig, sofern keine Störung des umgebenden Ensembles auftritt.

(7) Gründächer sind erwünscht, müssen jedoch mit der Stadt abgestimmt werden.

§ 4 Energetische Maßnahmen

(1) Bei energetischen Ertüchtigungen sind die historische Bausubstanz und das gestalterische Erscheinungsbild zu berücksichtigen. Oberster Grundsatz ist eine hohe energetische Relevanz bei gleichzeitig historischer Verträglichkeit sowie Schutz der Gestalt prägender Elemente. Daher sind Maßnahmen wie z.B. Innenwanddämmung, Dämmung der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke, Dämmung nicht einsehbarer Fassaden, Austausch oder thermische Verbesserung von Einscheibenverglasungen zu bevorzugen.

(2) Kollektoren für Solarthermie und Photovoltaikanlagen sind nicht einsehbar der jeweiligen Situation harmonisch anzupassen. Sie sind auf die maximal nötige Größe zu beschränken. Die Module sind in einem geschlossenen und rechteckigen Feld anzuordnen. Sie müssen eine matte, tiefdunkel monochrome Oberfläche haben und ohne sichtbare metallisch-glänzende Einfassung sein. In besonderen Ausnahmen können auch Anlagen zugelassen werden, die vom Straßenraum aus sichtbar sind. An solche Anlagen sind besonders hohe Anforderungen an Gestaltung und Material zu stellen (z.B. Indachanlage). Alle Anlagen sind in entsprechenden Plänen und Detailzeichnungen darzustellen.

§ 5 Gliederung der Straßenfassaden

(1) Die Straßenfassaden bestehender Gebäude sind entsprechend ihrem Gebäudetyp in Erdgeschoss-, Obergeschoss- und Dachzone je nach unmittelbarer Umgebung zu gliedern.

(2) Insbesondere in den Hauptgeschäftslagen sind

Schaufensterfassaden nach historischem Vorbild im Erdgeschoss zu erhalten.

(3) Die Straßenfassade muss als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil ausgebildet werden. In jeder Straßenfassade sind Öffnungen vorzusehen, der prozentuale Fensteranteil der Fassade hat sich an dem Anteil des jeweils standortspezifischen ortsbildprägenden Ensembles zu orientieren. Drenpel bzw. Kniestöcke sind, soweit städtebaulich vertretbar, zulässig bis 0,50 m Höhe.

§ 6 Gestaltung der Fassaden

(1) Die Farbgebung und Materialität von Gebäuden und einzelnen Bauteilen ist von besonderer städtebaulicher Bedeutung und ein wichtiges Gestaltungsmerkmal. Das Zusammenwirken mit den Farben von benachbarten Gebäuden und Bauteilen ist zu beachten. In einem Farbkonzept sind alle Bauteile aufeinander abzustimmen. Das gilt auch für Bauteile und Ausstattungsgegenstände im Zusammenhang mit den Außenanlagen sowie für Werbeanlagen. Farbliche Vielfalt soll angestrebt werden.

(2) Benachbarte Fassaden müssen sich hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung und ihrer Einzelelemente unterscheiden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dadurch die Ensemblewirkung unterstrichen wird.

(3) Putzflächen sind in ungemustertem Feinputz auszuführen. Stark gemusterte Putzarten (z.B. Nester-, Nockerl-, Wurmputz) sind unzulässig.

(4) Im Sockelbereich sind Natursteinverblendungen zulässig, wenn sie sich in Farbe, Material und Struktur harmonisch einordnen. Keramische Fliesen oder ähnliche Verblendungselemente sind nicht zugelassen.

(5) Farbfassungen des historischen Baubestandes sind auf die Belange der Denkmalpflege abzustimmen. Die Fassaden dürfen nicht in stark kontrastierenden oder grellen Farbtönen gestrichen werden. An den Fassaden, gegebenenfalls auch an den einzelnen Bauteilen sind grundsätzlich Farbmuster anzubringen.

(6) Fassadenbegrünungen sind erwünscht, müssen jedoch mit der Stadt abgestimmt werden.

§ 7 Fenster und Türen

(1) Fenster sind als Einzelfenster mit stehendem Format herzustellen. Das Fensterelement soll durch die Anbringung von Faschen betont werden.

(2) Fenster bis 0,90 m Breite (Rohbaumaß) können einflügelig sein. Fenster größerer Breite müssen zwei- oder mehrflügelig sein bzw. durch Sprossen gegliedert sein. Sie müssen auf die Maßstäblichkeit und Kleinteiligkeit der Gesamtfassade abgestimmt sein. Wenn die Glasscheiben

durch Fenstersprossen gegliedert werden, sind nur Sprossen zulässig, die in ihrem Querschnitt mindestens 22 mm und höchstens 44 mm breit sind. Ausgenommen hiervon sind Bleisprossen.

(3) Gewölbtes oder farbiges Glas in Fenstern und Türen ist mit der Stadt abzustimmen.

(4) Außenliegende, aufgesetzte oder vorgebaute Verschattungsanlagen sind nicht erlaubt. Vorhandene Fensterläden sollen erhalten werden, das Anbringen neuer Fensterläden ist erwünscht. Abweichungen hiervon, z.B. in rückwärtigen Bereichen müssen mit der Stadt abgestimmt werden.

(5) Die Fenster sind aus Holz herzustellen. Abweichungen hiervon, z.B. in rückwärtigen Bereichen müssen mit der Stadt abgestimmt werden.

(6) Türen und Tore sind in Proportion und Detail in Harmonie zum Gebäude herzustellen. Dabei sollen Hof- und Garagentore aus Holz hergestellt werden.

(7) Haus- und Ladenzugänge sind in der Fassadenflucht anzuordnen. Etwaige Niveauunterschiede sind mit Vorlagestufen altstadtgerecht aus Naturstein zu überbrücken, die mindesterforderliche Gehwegbreite (1,50 m) muss gewährleistet sein. Die Realisierung der Barrierefreiheit ist anzustreben.

§ 8 Schaufenster

(1) Die Schaufensterzone muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und mit dieser hinsichtlich Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe abgestimmt sein.

(2) Schaufenster müssen beidseitig durch Wandflächen eingefasst und durch Wandflächen bzw. Mauerpfeiler gegliedert werden.

(3) Die Breite der einzelnen Schaufensteröffnungen darf 2,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt zulässig, wenn sich diese aus den vertikalen Fassadenachsen ergeben. Die Schaufensteröffnung muss im stehenden Format gestaltet sein.

§ 9 Einfriedungen und Freiflächen

(1) Die Einfriedung des Grundstücks mit Türen und Toren ist einheitlich zu gestalten.

(2) Bauliche Einfriedungen sind aus regionaltypischen Materialien bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m über dem natürlichen Geländeniveau zulässig. Wünschenswert sind z.B. Staketenzäune, Zäune aus Schmiedeeisen oder Natursteinmauern aus Sandstein. Sockel bis zu einer Höhe von 30 cm sind zulässig.

(3) Einfriedungshecken sollen aus Laubgehölzen (z.B. Hainbuche) oder als gemischte Hecken gepflanzt werden. Auf Hecken aus Nadelgehölzen (z.B. Fichten, Thujen) soll generell verzichtet werden.

(4) Freiflächen sind so zu gestalten, dass vorhandene Bäume und Gehölzgruppen erhalten werden. Die Bepflanzung von Hofbereichen, Vorgärten und Gärten orientiert sich an den standorttypischen einheimischen Arten.

(5) Befestigte Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Soweit die Art der Nutzung und der Untergrund es zulassen sind diese mit natürlichen versickerungsfähigen Belägen (z.B. Drainpflaster, wassergebundene Decken) auszuführen.

(6) Kies-Schottergärten sowie unbepflanzte Mulchflächen sind nicht zulässig.

§ 10 Zusätzliche Bauteile

(1) An den Straßenfassaden dürfen Vordächer, Balkone und Loggien nicht angebracht werden.

(2) Markisen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig, Form und Farbe sind mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Sie sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen. Über mehrere Schaufenster durchgehende Markisen sind nicht zulässig.

§ 11 Werbeanlagen

(1) Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoffen, Farbe, Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen. Sie dürfen wesentliche Bauglieder oder Fassadengliederungen nicht verdecken und überschneiden. Häufungen von Werbeanlagen sind nicht zulässig.

(2) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss bis maximal zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zu begrenzen.

(3) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen und dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten:

1. Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen, die Gesamthöhe einer Werbeanlage maximal 0,50 m.
2. Die Gesamtlänge einer Werbeanlage darf pro Fassade höchstens 3/5 der Fassadenbreite betragen.

Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen. Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben, Leuchttransparente,

Leuchtkästen, Werbeanlagen in grellen, aufdringlichen Farben, selbstleuchtende oder rückstrahlende Schilder sind nicht zulässig.

(4) Im Sinne einer Reduzierung der Lichtverschmutzung und zum Schutz nachtaktiver Insekten sind Lichtwerbeanlagen im Zeitraum von 23 Uhr bis 5 Uhr abzuschalten. Ausnahmen sind während der Betriebszeiten mit einer Stunde Vor- und Nachlauf zulässig.

(5) Handwerklich und künstlerisch gestaltete Berufs- oder Gewerbeschilder dürfen rechtwinklig bis zu 1,00 m in die öffentliche Fläche ragen und eine Werbefläche bis zu 0,60 m² je Seite besitzen. Diese Schilder dürfen nicht hinterleuchtet sein. Das Lichtprofil von öffentlichen Straßen darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung muss die lichte Durchgangshöhe von 2,30 m beachtet werden.

(6) Fenster- und Schaufensterscheiben dürfen nur bis zu 25 % ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden.

(7) Werbeanlagen, die nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 a) – e) BayBO genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich der Satzung einer Genehmigung.

(8) Pro Gewerbebetrieb ist maximal ein Werbeaufsteller (z.B. Werbestopper, A-Aufsteller) erlaubt. Die Aufstellung ist nur unmittelbar an der Fassade zulässig. Werbefahnen (z.B. Beachflags) sind nicht zulässig.

§ 12 Außengastronomie und Gewerbe

(1) Die Außenmöblierung und Ausstattung soll hochwertig und regionaltypisch sein. Sie soll nach Möglichkeit Flechtkomponenten enthalten. Eine optisch ansprechende und angenehme Erscheinung ist zu gewährleisten. Aufdringliche, grelle und auffällige Farben sind zu vermeiden. Pro Geschäftseinheit ist die Möblierung einheitlich zu gestalten.

(2) Auf eine ausreichende Begrünung des Außenbereichs ist zu achten. Für Pflanzkübel sind hochwertige Materialien, passend zum Umfeld zu verwenden. Blumenkästen an Fenstern sind wünschenswert.

(3) Sonnenschirme sind nur in hochwertiger Ausführung in hellen, unaufdringlichen Farben zugelassen. Soweit hochwertige Werbeschirme genutzt werden, muss sich die Werbung dezent unterordnen. Je Bewirtschaftungsfläche sind nur einheitliche Schirme zugelassen.

(4) Die Aufstellung von Zeltdächern, Pavillons und freistehenden Markisen (ausgenommen Marktstände) ist nicht zulässig.

(5) Die Möblierung des öffentlichen Raumes ist so zu gestalten, dass die Lichtprofile für Gehwege (min. 1,50m Breite / min. 2,30m lichte Durchgangshöhe), sowie Straßen, Rettungs- und Fluchtwege freigehalten werden. Die Barrierefreiheit ist zu beachten.

(6) Abgrenzungen auf öffentlichen Grund sind nur in geringem Umfang erwünscht. Es gilt, den Charakter eines öffentlichen, durchlässigen Raumes zu erhalten. Alle Abgrenzungen (z.B. Kübel, Körbe) sind zu genehmigen. Palisaden, Einfriedungen, Windschutzze oder ähnliche Sichtschutzze sind im öffentlichen Raum nicht gestattet.

(7) Die genutzte Fläche sowie die nähere Umgebung sind ständig sauber zu halten. Abfallbehälter und Aschenbecher sind vom Betreiber der Außengastronomie in ausreichender Zahl bereitzustellen und täglich zu leeren.

(8) Das Stapeln von Tischen und Stühlen sowie das Abdecken der Möblierung mittels Planen, ist im öffentlichen Raum unzulässig.

(9) Sämtliche Möblierungen sind bei Saisonende oder Betriebsurlaub von der Freischankfläche vollständig abzuräumen.

(10) Warenauslagen dürfen in Bezug auf Menge und Vielgestaltigkeit die Wahrnehmung nicht dominieren und zum straßenprägenden Element werden. Sie sind gestalterisch untergeordnet auszuführen, sodass die jeweiligen besonderen stadträumlichen Qualitäten erlebbar bleiben.

(11) Bisher genehmigte, dieser Satzung aber nicht entsprechende Außenmöblierung und Ausstattung dürfen für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung weiterbenutzt werden (Übergangsregelung), wobei jede Ersatzbeschaffung den Regelungen dieser Satzung unterliegt.

§ 13 Sonstiges

(1) Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Antennen sind, soweit es der Empfang erlaubt, unter Dach anzuordnen, im Übrigen unauffällig, das Erscheinungsbild des Gebäudes und der Nachbarschaft nicht beeinträchtigend.

(2) Technische Einrichtungen wie Klimageräte, Entlüftungsanlagen oder Wärmetauscher sind möglichst nicht einsehbar und unauffällig anzuordnen.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 €, gemäß § 213 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, soweit die Tat nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen mit Strafe bedroht ist.

§ 15 Ausnahmen

(1) Einzelabweichungen von den §§ 2 bis 13 können gewährt werden, wenn städtebauliche sowie gestalterische Belange nicht entgegenstehen, sie der Präambel dieser Satzung dem Sinne nach entsprechen und sie unter Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen insbesondere des Denkmalschutzes vereinbar sind. In allen Fällen sind Abweichungen von dieser Satzung zu begründen. Voraussetzung für die Zulassung der Abweichung ist die vorherige Abstimmung mit der Stadt.

(2) Für folgende Bereiche finden die §§ 2 bis 13 dieser Satzung keine Anwendung, soweit die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Kirchplatz (Anlage 2),
2. Säumarkt (Anlage 3),
3. Anwesen Marktplatz 10 mit Innenhof (Anlage 4),
4. Marktplatz (Anlage 5),
5. Anwesen Marktplatz 5/Judengasse 4, 6, 8 mit Hofflächen (Anlage 6),
6. Anwesen Coburger Straße 43 mit Hofflächen (Anlage 7).

(3) Voraussetzungen im Sinne des Abs. 2 sind, dass Bauwerke oder Skulpturen erstellt werden, Plätze neu gestaltet oder in ihrer Nutzung umfunktioniert werden, Fassadenänderungen erfolgen, Gebäude- oder Gebäudeteile entfernt oder abgebrochen werden, und deren Standort, deren Gestaltung und deren Art der Ausführung in einem Architektenwettbewerb oder einem vergleichbaren Verfahren abgeklärt wurden, an dem sowohl der Gestaltungsbeirat der Stadt als auch die erforderlichen Träger öffentlicher Belange, insbesondere die Denkmalpflege beteiligt waren.

(4) Der Gestaltungsbeirat der Stadt besteht aus je einem Vertreter jeder Fraktion, dem Bürgermeister mit seinen Vertretern, dem Stadtbaumeister, dem Leiter des Hochbauamtes und dem Leiter des Tourismus- und Kulturamtes der Stadt Lichtenfels und einem Vertreter der Sanierungsberatung Städtebau.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 15.10.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gestaltungs- und Erhaltungssatzung für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Lichtenfels vom 10.12.2018 außer Kraft.

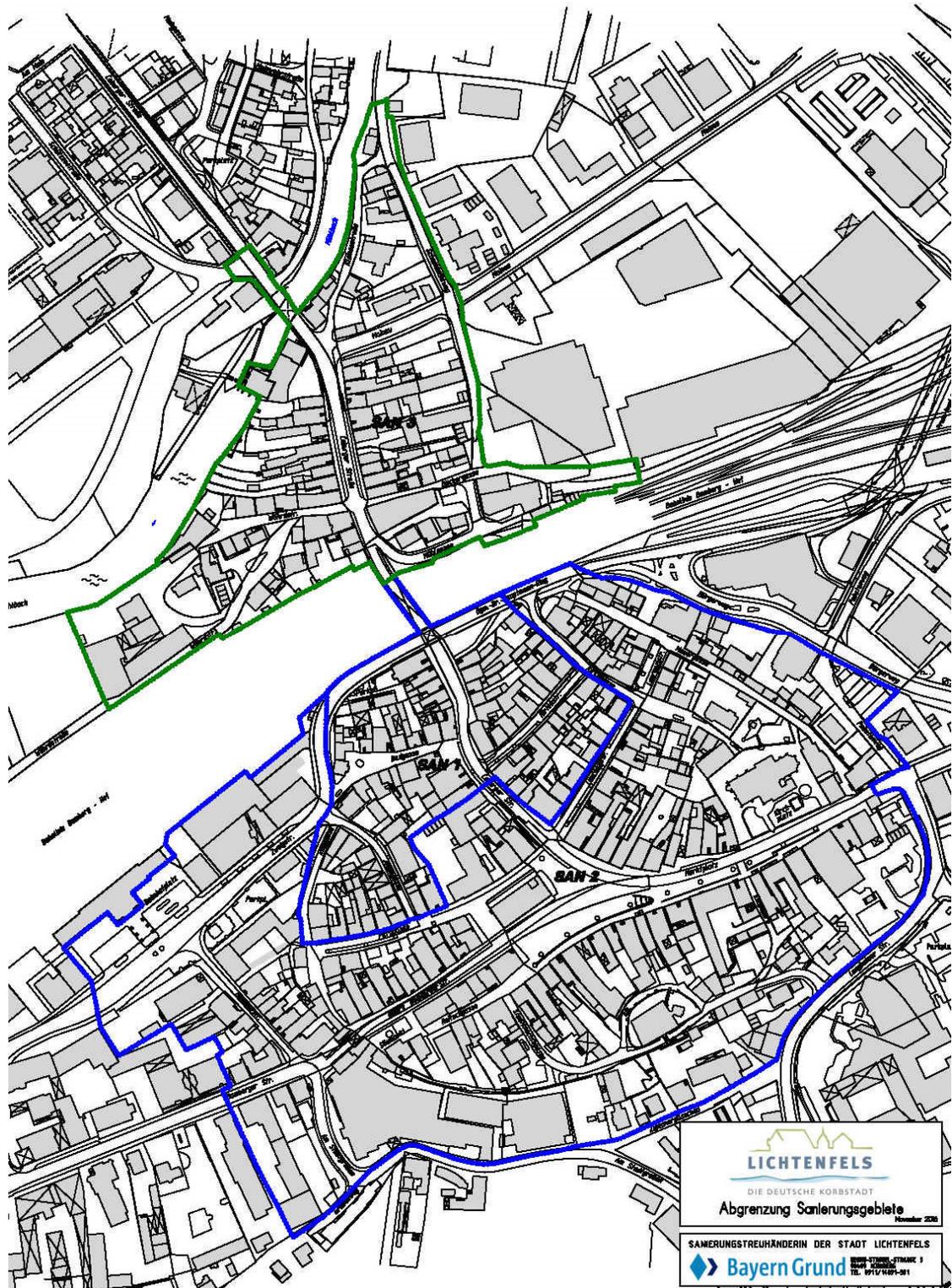
Lichtenfels, den 05.10.2021
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister

Anlage 1
zur Gestaltungs- und Erhaltungssatzung
für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Lichtenfels

Vom 05. Oktober 2021

Darstellung des Geltungsbereiches der Satzung



Anlage 2
zur Gestaltungs- und Erhaltungssatzung
für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Lichtenfels

Vom 05. Oktober 2021

Darstellung des Bereichs „Kirchplatz“



Anlage 3
zur Gestaltungs- und Erhaltungssatzung
für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Lichtenfels

Vom 05. Oktober 2021

Darstellung des Bereichs „Säumarkt“



Anlage 4
zur Gestaltungs- und Erhaltungssatzung
für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Lichtenfels

Vom 05. Oktober 2021

Darstellung des Bereichs „Anwesen Marktplatz 10 mit Innenhof“



Anlage 5
zur Gestaltungs- und Erhaltungssatzung
für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Lichtenfels

Vom 05. Oktober 2021

Darstellung des Bereichs „Marktplatz“



Anlage 6
zur Gestaltungs- und Erhaltungssatzung
für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Lichtenfels

Vom 05. Oktober 2021

Darstellung des Bereichs „Anwesen Marktplatz 5/Judengasse 4, 6, 8 mit Hofflächen“



Anlage 7
zur Gestaltungs- und Erhaltungssatzung
für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Lichtenfels

Vom 05. Oktober 2021

Darstellung des Bereichs „Anwesen Coburger Straße 43 mit Hofflächen“

